

Merkblatt



Eingeschränkte Barauszahlung bei Ausreise in einen EU/EFTA-Staat

Bei definitiver Ausreise aus der Schweiz in ein Land der EU oder EFTA (bilaterale Abkommen) kann nur der überobligatorische Teil der Austrittsleistung ausbezahlt werden, sofern die betroffene Person obligatorisch dem landesüblichen Sozialversicherungssystem unterstellt ist.

Für wen gilt die Einschränkung der Barauszahlung der Austrittsleistung?

Die Einschränkung gilt für alle Personen, die in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA weiterhin der obligatorischen Versicherung für Alter, Invalidität und Tod unterstellt sind (Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende).

Welche Länder sind von diesen Bestimmungen betroffen?

EU: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

EFTA: Island, Norwegen

Was ist der Zweck dieses Abkommens?

Es sollen die verschiedenen nationalen Sozialversicherungssysteme koordiniert werden. Jeder Staat behält seine eigene Struktur in Bezug auf die Sozialversicherungen. Eine Vereinheitlichung der jeweiligen Systeme gibt es nicht.

Welcher Teil der Austrittsleistung ist nicht von der Einschränkung betroffen?

Weiterhin ausbezahlt werden kann der Teil der Austrittsleistung, der über dem gesetzlich obligatorischen Teil liegt.

Wie informiere ich mich, welcher Teil der Austrittsleistung zum gesetzlich obligatorischen Teil bzw. zum überobligatorischen Teil gehört?

Auf dem Vorsorgeausweis ist unter der Rubrik «Altersguthaben/Freizügigkeitsleistung» der Stand Ihres Guthabens ausgewiesen. Der darin enthaltene Mindestanteil gemäss BVG ist in einer separaten Zeile aufgeführt.

Wie verläuft der administrative Ablauf bei einer definitiven Ausreise?

Die versicherte Person reicht ein Gesuch um Barauszahlung bei der PKZH ein. Sind die Voraussetzungen für eine Barauszahlung erfüllt, wird der gesetzliche Mindestbetrag auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen und der überobligatorische Teil an die versicherte Person ausgezahlt.

Die versicherte Person erkundigt sich über die Sozialversicherungspflicht im Einreiseland bei der Verbindungsstelle Sicherheitsfonds BVG, Eigerplatz 2, Postfach 1023, 3000 Bern 14; +41 (0)31 380 79 71; www.verbindungsstelle.ch; info@verbindungsstelle.ch

Für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht existieren spezielle Antragsformulare abrufbar unter www.verbindungsstelle.ch. Das entsprechende Formular ist von der versicherten Person vollständig auszufüllen und dem Sicherheitsfonds BVG wieder zu retournieren.

Bei Versicherungspflicht wird das Geld auf einem Freizügigkeitskonto bis 5 Jahre vor Erreichen des AHV-Referenzalters blockiert. Falls keine Versicherungspflicht besteht, kann das Geld bezogen werden. Es braucht eine Bestätigung vom Einreiseland, wonach die Person nicht versicherungspflichtig ist. Das Erbringen dieser Bestätigung ist Aufgabe der versicherten Person.

In welchem Fall ist trotzdem eine Auszahlung der gesamten Austrittsleistung möglich?

Falls Sie die Schweiz definitiv verlassen und in einen EU/EFTA-Staat einreisen, ohne dass Sie dort der obligatorischen Versicherung unterstellt sind oder falls Sie Wohnsitz nehmen in einem Nicht-EU/EFTA-Staat.

Ist die Vorbezugsauszahlung für Erwerb von Wohneigentum auch von dieser Regelung betroffen?

Nein, die schweizerische Gesetzgebung gilt weiterhin. Zahlungen ins Ausland für selbstgenutztes Wohneigentum bleiben bestehen.

Welche Sachverhalte sind von der Regelung ebenfalls nicht betroffen?

Der Anspruch auf Altersleistungen bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittalters oder bei vorzeitiger Pensionierung ab Alter 58. Die Barauszahlung bei Geringfügigkeit: Versicherte können weiterhin die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn diese weniger als ein Jahresbeitrag beträgt.

Wann kann die Barauszahlung des blockierten gesetzlich obligatorischen Teiles verlangt werden?

Die Auflösung des Freizügigkeitskontos kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Referenzalters erfolgen.

Wo finde ich weitergehende Informationen zum Abkommen über die Personenfreizügigkeit?

www.soziale-sicherheit-ch-eu.ch

Informationen zur Pensionskasse Stadt Zürich, die Ihnen jährlich zugestellt werden

- > **Aktiv Versicherte** erhalten Mitte Juni den **Vorsorgeausweis**. Dieser informiert über Altersguthaben, Beiträge, Einkaufsmöglichkeiten, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen sowie der hochgerechneten, voraussichtlichen Alterspension. Zusammen mit dem Vorsorgeausweis wird eine **schriftliche Information** mit Angaben zur Organisation und Finanzierung der PKZH verschickt.
- > **Pensionsberechtigte** erhalten Anfang des Jahres den **Leistungsausweis**, die **Rentenbescheinigung** für Steuerzwecke und im Juni eine **schriftliche Information** mit Angaben zur Organisation und Finanzierung der PKZH.

Die Pensionskasse Stadt Zürich auf www.pkzh.ch

- > Weitere Informationen zur PKZH finden Sie auf unserer Webseite. Unter der Rubrik **Vorsorgethemen** können Sie sich zu den unterschiedlichsten Themen ausführlich informieren.
- > In unserem **Webportal** haben Sie ausserdem die Möglichkeit, Berechnungen für verschiedene Vorsorgesituationen (Einkauf, Pensionierung, Bezug für Wohneigentum, Bezug Scheidung) zu simulieren. Dafür müssen Sie sich einmalig registrieren. Selbstverständlich stehen Ihnen unsere Kundenbetreuenden gerne für Berechnungen und Beratungen zur Verfügung.